

Rechtlicher Sandig.

Abgeordnetenhaus.

68. Sitzung vom 7. Mai.

Am Ministertische: v. Goltz, Unterstaatssekretär Bucanus; Präter v. Wettig.

Präsident v. Koller eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Vor der Tagesordnung erhält das Wort

Abg. v. Gynow (nat-lib): Ich habe in der Sitzung am 5. Mai geäußert, daß der Abg. Stöcker sich bezüglich des dem geistlichen Stande vorbehaltenen Rechte, die katholische Kirche als weltliche Rechtseinheit zu bezeichnen, und der Abg. Stöcker hat mir zu antworten: Das ist nicht wahr! Ich war über die Abwehr meiner Bemerkung in einem solchen Grade erlautet, daß ich nicht glauben konnte, mich nicht verhört zu haben zu können, daß ich dem Herrn Stöcker sagte: Wenn ich mich irrt, so bitte ich um Entschuldigung und nehme dann zurück, was ich gesagt habe. Heute der Hr. Abg. Stöcker mir antworten: Es ist nicht richtig, oder es ist irrig, thut: es ist nicht wahr, womit er mich also einer objektiven Unwahrheit beschuldigt, so würde ich die Sache ruhig auf sich haben beruhen lassen. Ich bin nun aber genötigt zur Wiedergabe, indem ich eine Stelle aus der Rede des Herrn Abg. Stöcker vom 24. Juni 1880 vorlese, auf welche ich Bezug nehmen möchte. Da hat Hr. Abg. Stöcker gesagt: „Dann will ich nicht unterlassen, meinen besonderen Dank dem Herrn Abg. Windthorst auszusprechen, dessen, daß er in seiner Rede die beiden Stände als Schmelzstücke bezeichnet hat.“ (Geschicht rechtlich und im Geiste.) Wenn man für einen Grund dankt, so eignet man sich nach meiner Ansicht beiseite vollständig an und daher bin ich berechtigt gewesen, dem Herrn Abg. Stöcker dieses zu sagen.

Abg. Stöcker (kon): Ich muß meine äußerste Verwunderung ausdrücken über diese Art von Beneidung. Wenn der Herr Abg. Windthorst die demungeachtet die katholische Kirche als Schmelzstücke bezeichnet und ich sage, ich trenne mich davon, und sage später hinzu, daß dieser Geist erst durchdringen muß, so halte ich für absolut unklar, wenn man mich nachsagt, ich hätte die Kirche als Schmelzstücke bezeichnet. Ich habe deshalb so klar dagegen opponiert, weil diese Sentenzen aus dem liberalen Verfassungskörper, womit behändig gegen mich agitiert wird. (Beifall rechts.)

Zur zweiten Beratung steht der Gesetzentwurf, betreffend die Änderungen der kirchenpolitischen Gesetze, aufgrund der Weichsäule des Herrschaften.

Artikel I der Vorlage lautet:

Zur Bekämpfung des geistlichen Amtes ist die Abhebung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sowie im Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Abg. Dr. Gneist: Untere allgemeinen Bedenken gegen die Vorlage haben wir Nationalliberalen in der ersten Lesung geäußert. Zu Zugeländnissen im einzelnen sind auch wir bereit und werden bei dem betreffenden Artikel sagen, wie weit wir gehen können. Für den Artikel I werden wir einstimmig stimmen, weil wir das sogenannte Kulturkragen für überflüssig erachten. Etwa daselbst im Rahmen eines zusammenhängenden Gesetzes, das im übrigen die Rechte des Staates in diesem Punkte wahren würde, so würden wir auch dieses annehmen können.

Art. 1 wird fast einstimmig angenommen.

Nach der Abstimmung berührt im Laufe der Anträge.

Präsident v. Koller: Ich hoffe, daß die Herren jetzt mit ihren Privatgesprächen fertig sind. (Geheiter.)

Art. 2 lautet:

In die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen: Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind 1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Beschluß anzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer mitzuteilen; 2. ist der Lehrplan dem Unterrichtsplan gleich zu gestalten; 3. ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich an einer kirchlichen Staatsprüfung, die an der Universität zu lernen, für welche die Anstellung erfolgt. Die Seminare sind nur für diejenigen Studierendebestimmungen, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Siervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen machen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt. Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözesen Posen-Gneien und die Diözese Kalin wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Siezu beantragen die Abgeordneten der politischen Fraktion die Beschleunigung für die Diözesen Posen und Kalin im letzten Absatz zu freizugeben.

Abg. Dr. v. Stöckel: Es ist ein notwendiges und unabweisbares Recht der Bischöfe, die Erhebung des Klerus zu leiten. Wenn sie nicht verantwortlich für die Qualität des Klerus sein könnten, so könnten sie nicht verantwortlich für den Klerus sein, den sie leiten. Ich bin daher der Meinung, daß die Bischöfe die Erhebung des Klerus zu leiten und zu überwachen, als es allen anderen Bischöfen jetzt gewährt werden soll. Der Klerus des Landes ist doch für uns Polen schon bitter genug! (Sehr richtig! bei den Polen.) Witten in einer so harten gegen die Polen gerichteten Weisung greift der Staat auch in unsere Kirche ein. Wir werden daher einen großen Priesterkongress haben, der demnächst in Posen stattfinden wird. Die Verwirklichung der Vorlage würde uns wenigstens den einzigen Trost bringen. Aber auch diesen einzigen Trost hat man uns verweigert. Ich bitte, die Ausnahmestimmungen für die Diözesen Posen-Gneien und Kalin zu freizugeben. (Beifall bei den Polen.)

Abg. Dr. Windthorst: Ich habe im Namen meiner politischen Freunde nur folgende zu erklären, was ich bereits in der ersten Lesung gesagt habe. In Konsequenz dieser Erklärung habe ich zu diesem Artikel II zu sagen, daß wir es uns unheimlich Bedauern geschehen lassen müssen, wenn die Anträge der Herren Polen nicht zur Annahme kommen. Diese Anträge sind vollkommen begründet und wir werden für dieselben stimmen, so kommen die Anträge der Herren Polen nicht zu erwarten sein, und unsere Abstimmung für dieselben wäre nichts als eine leere Demonstration, deren Fruchtlosigkeit wir in der gegenwärtigen Situation noch vorzuziehen eintreten. Wir haben aber die letzte Hoffnung und Erwartung, daß es der Herr von neuem benutzten Weisheit Sr. Majestät dem König den Erlaß der Verordnung zu erwirken, welche hier noch vorbehalten ist. Es wäre unschlagbar alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe und Gerechtigkeit und ich bin überzeugt, der heilige Vater wird nicht umsonst an das Herz Sr. Majestät des Königs appellieren. In diesem Sinne werden wir einstimmig für die Vorlage votieren, wie auch dem Herrschaften zu uns gekommen ist. Wir werden keinerlei Amendements stellen, uns auch nicht weiter an der Diskussion beteiligen. Den Herren Polen rufe ich zu: ich hoffe, daß das, was ich gesagt habe, zu ihrer Verwirrung beitragen wird und danke Ihnen für die treue Aufmerksamkeit, die Sie uns in dem langen Kampf geleistet haben! (Beifall im Centrum.)

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Dr. v. Goltz: Wenn der Antrag des Abg. Dr. v. Jagdzewski angenommen würde, so wäre das Gesetz auch äußerlich geändert. (Wahr! links.) Ich will auf die einzelnen Bestimmungen nicht weiter zurücktreten, sondern nur erklären, daß, wenn ich nicht aus, so nicht alle, ich nicht alle, keine prinzipielle, sondern unüberwindliche, nicht auf nicht, sondern auf sich beruhen, daß diese letzte Zusage im Artikel II der Vorlage in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten gewesen sei, und hat daran die Frage geknüpft, wenn wohl das polnische Volk diese Ausnahmestimmungen zu verstanden habe. Darauf die kurze Antwort: der Artikel II ist in diesem Sinne, in dem Sinne, wie die polnischen Freunde. Der erstlichen Haltung der polnischen Geistlichkeit wird es mit zu verstanden sein, daß diese exklusive Entwicklung eingetreten ist. Ich bin in der Lage, dies an der Hand des sehr eingehenden gesammelten Materials nachzuweisen und Ihnen auch zu beweisen, wie unklar entgegen den Verhältnissen, wie unklar die Lage der Seminare bestanden haben, die weitere Entwicklung dahin geführt hat, das polnische Element in diesen Anstalten zur Herrschaft zu bringen. Es ist unrichtig, wenn bei der Regierung ein Mißtrauen gegen den Herrn Erzbischof von Posen vorausgesetzt wird. Das Mißtrauen, wenn die Regierung es hat, geht nicht gegen diesen, sondern gegen die Regierung, welche die Seminare bestanden haben. Wenn eine andere Bestimmung in den ehemals polnischen Landesgesetzen festsitzt und zu deutlicher Erkenntnis kommt, so wird sich von selbst die Frage beantworten lassen, wann und wie die vorgelegene königliche Verordnung zu erlassen ist. Die Regierung hat nicht zu geben auf die Entwicklung in den Diözesen Kalin und Posen-Gneien; sie besteht so, wie der Abg. v. Stöckel.

Schatten der Nacht noch dunkler erweisen. Plötzlich heunnte Rüdiger den Schritt und blieb wie gebannt stehen. Ueber die weißen Verhüllungen des Sarges hingeneroben lag eine dunstige Gestalt, die sich beim Geräusch seines Eintretens langsam mit dem Oberkörper aufrichtete. Aus marmorartigem Antlitz starrten ihm die dunkeln Augen Regina's geisterhaft entgegen. Eine Minute zögerte er, unerschlossen, ob er nicht besser wäre, sich zurückzuziehen. Dann trat er langsam näher.

Regina hatte sich erhoben und stand schwach und bebend an dem Sarge gekniet und ihn mit beiden Händen, wie eine Stütze suchend, umklammert. Sie hatte einen dunkeln Mantel über ihr Nachhaupt geworfen, dessen Kapuze von ihrem zerwühlten Haar zurückgeschoben war. Das Herz Rüdigers zitterte und blutete beim Anblick des Weibes, daß ihm so teuer gewesen, das er so unendlich hoch gehalten. Welche Verödung hatte ein einziger Tag bewirkt! — Ihre Züge waren eingefallen, ihre Augen von tiefen bläulichen Schatten umgeben. In sich zusammengesunken mit der Todesruhe des Menschen, der nichts mehr fürchtet, weil er das Schrecklichste erfahren und nichts mehr zu verlieren hat, stand sie vor ihm.

Du hast! Du hast! hier sein Wort. Ich habe den Landrats mit milbem Bormurr. Die Nacht ist kalt und Du bist krank. Du hättest Dein Wort nicht verlassen sollen. „Schicksal dich nicht fort!“ hat sie in einem Aufstahren nervöser Erregung mit gedroener, tonloser Stimme. Die Welt hat so seinen Raum mehr für mich, außer bei ihm. Tude mich hier, bis — sie ihn ins Grab legen, — oder wenigstens so lange die Nacht dauert.“

„Ich wehre Dir nicht, Abschied von dem Verstorbenen zu nehmen, Regina. Ich kann aber nicht gestatten, daß Du hier Deine Gesundheit und Dein Leben gefährdest.“

„Mein Leben!“ — Ein unsäglich bitteres Wächeln ging über die bleichen Züge der Unglücklichen. „So grausam bist Du nicht, mich zum Weiterleben zwingen zu wollen. Soll ich grausam gefoltert werden? — Verumrirt, ehrlös, heimtösch, in der Welt, die mich auslöst? — Nein, das hat er, der hier liegt, nicht gewollt. Um Demeinlichen hat er mich im Tode verlassen — er wußte wohl, ich würde ihm folgen.“

Sie legte beide Arme um den Leichnam und ließ ihr Haupt auf seine Brust niederstinken.

heute mit Emballe und, wie ich hoffe, aufrichtig dargestellt hat, ist der Herrschaft nahe, wie diesen Dingen Vertrauen entgegengebracht werden kann. Die Bitte, Sie von nicht erwarten, können Sie selbst erkennen, wenn die Ermartungen erfüllt werden, die die Regierung von dem neuen Erzbischof von Posen hat, welcher ich als treuer Rathobit und guter Freund beehrdet hat. Daß dieser Zeitpunkt nahe kommt, dazu kann ich nicht harrigen.

Abg. Frhr. v. Rehbitt-Rentisch (reit): Ueber den Antrag von Jagdzewski will ich kein Wort weiter verlieren; ich beschränke mich darauf, meine Gemüthsart darüber auszudrücken, daß der Abg. Windthorst in der Gegenwart des Antrags zählt. Dann habe ich noch eine kurze Erklärung abzugeben: diejenigen von meinen Freunden, die mit mir das ganze Gesetz abgesehen gekommen sind und auch in den Verhandlungen der beiden vorhergehenden Tage einen Anlaß zur Aenderung ihrer Stellung nicht gefunden haben, wünschen der Annahme entgegenzutreten zu leben, daß wenn sie bei der gegenwärtigen Verhandlung im einzelnen gegen den einen oder anderen Paragraphen stimmen, die dem Gesetz gezogen werden könnte, daß nicht etwa, wenn dieselben Bestimmungen in einer anderen Vorlage, die der definitiven Beschluß des Kammer bringt, ständen, nicht in der Lage sein würden, dafür zu stimmen. Es folgt dies naturgemäß aus der Stellung, daß der gegenwärtige Standpunkt zur Vorlage nicht dem Inhalte der einzelnen Paragraphen gilt, sondern daß, wenn die Vorlage nur als eine Novelle Nr. 4 betrachtet wird, von der wir nicht wissen, ob ihr nicht noch eine Novelle Nr. 5 oder noch mehrere folgen werden. Es darf also nicht aus unserer Abstimmung der Beschluß gezogen werden, daß wir nicht die gleichen Bestimmungen annehmen, wenn sie nicht in dieser Vorlage, sondern in einer organischen Revision ständen.

Abg. Dr. v. Jagdzewski: Ich befreite entschieden die polnischen Freunde von dem Verdacht, daß sie die deutsche Sprache vollständig Herr sind und in jeder gemäßigten Gemeinde auch deutlich vorgehen können. Die Behauptungen des Herrn Kultusministers in dieser Beziehung sind offenbar unmaßstäblich.

Abg. Dr. v. Goltz: Ich vernehme nicht dagegen, daß hier meine Behauptungen auch mit der Beschränkung „ob jetzt“ als unmaßstäblich bezeichnet werden! Ich hätte dieselben auf Tatsachen, die der Herr Vortrager gar nicht kennt. Nach den Freireisungen lag die Seminarbildung in Posen gänzlich dar, und es gehörte die ganze Energie der Regierung dazu, dies zu beheben, was eine Novelle Nr. 4 betrafen, von der ich im Jahre 1882 keine Jahre hindurch hatten wir dann in Posen deutsche Dozenten.

Im Jahre 1882 ergriff eine Denkschrift, die einen veränderten Studienplan auf polnisch-nationaler Basis forderte. Der Erzbischof Dunin ging auf die Forderung nicht ein, wohl aber sein Nachfolger Brachmann. Dieser entsandte die 4 Dozenten, von der ich oben noch zwei Namen angeführt habe, die den polnischen Dozenten. Die Verhältnisse liegen also keineswegs so einfach und der Wortlaut der Unmaßstäblichkeit ist durchaus ungeschicklich! Die Diözese Osnabrück hat kein Priesterseminar und doch keinen Mangel an Klerikern, die sie in Münster von der theologischen Fakultät ausbilden läßt. Regelmäßig wurde die Diözese Posen der Zeit, als die Diözese Osnabrück in Posen ausbilden lassen. Die bezüglichen Verhandlungen wurde die Regierung aber nicht mit dem Herrn Vortrager verbunden mit dem Erzbischof von Posen führen.

Abg. Dr. Gneist: Der vorliegende Paragraph entsieht dem Staate jedes Einmündrecht bei Bestellung der Professoren, wir werden deshalb dagegen stimmen.

Abg. Graf Limburg-Sturum (kon): In dem Paragraphen heißt gerade der Staat dasjenige, was den Aufwandskost, was die Vorlage, während die Kosten der Vorlagen, auch die Unkosten, unterwirft. Eine Ausbildung in polnisch-nationaler Sinne in den Priesterseminaren wird durch den letzten Absatz der Paragraphen verhindert. Der Staat hat wohl ein Einmündrecht bei Bestellung der Professoren. Darum kann an gewissen Bestimmungen festgehalten, weil vor 1873 dafür gestimmt haben, die ich nicht für richtig.

Abg. Dr. v. Jagdzewski: Ich habe daran seit, daß es unklar ist, wenn man den Priester Seminar polnisch-nationale Tendenzen nachsagt! Beweise für diese Behauptung sind nicht erbracht. Wir bleiben bei dem, was wir aus unserer Erfahrung wissen und kennen.

Nach Ablehnung des Amendements der Polen wird Art. 2 gegen die Stimmen der Nationalliberalen, Polen und des Herrn v. Gneist angenommen.

Art. 3 lautet:

Die kirchlichen Obergrenzen sind besetzt, Konvikte für Hörsäle, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Universitätsstudiums erfüllt sind, bezeugen, zu errichten und zu unterhalten. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wird die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Herstellung des besagten Konvikts vorzuziehenden, anzureichen, die ich nicht für richtig.

Regina sprach der Landrats erschrocken, wie kann Du glauben, daß ich Dich verlassen, vertreiben würde? — Ein ohne Furcht, Du sehest unter meinem Schutze wie bisher; weder die Welt, noch Du selbst willst Dir ein Leid zufügen. Verpörrich mir, gib mir Dein Wort, daß Du nicht ganz am Dich legen willst.“

Regina schweigte und nach einer Weile wiederholte der Landrats in dringlicherem Ton sein Gehehr. Endlich bewegte sie leise verneinend den Kopf.

„Es bedarf meiner Hand nicht. Es ist etwas zerbrochen hier im Innern, das nie wieder heilt. Ich trage den Tod im Herzen. Hätte ich diese Gemüthsart nicht, so könnte ich Dir mein Wort nicht geben. Jetzt kam ich.“

Draußen rauschte der Nachtwind leise in den Baumwipfeln, die Klammern der Aesten flatterten wie im Geisterhauch bewegt. Rüdiger stand und starrte schweigend auf den Toten nieder und auf die Lebende, die sich freiwillig zu dem Tode geliebt. Wie hatte er diese beiden Unglücklichen geliebt! Was er ertritten, ertragen in sich und der Welt, das sollte diesen Unglücklichen Frucht tragen; wo er sich nicht auf, da hatte er für ihn das höchste vom Schicksal begehrt. Und hier lag er, niedergebückt von dem Blitzstrahl seiner göttlichen Wacht, welche den Menschen schuldig werden läßt, um ihn zu zermalmen, mit seinen festen, wie aus Erz gegossenen Zügen noch im Erliegen ein Mann. Welch herbe Sprache führten jetzt diese geschlossenen Augen, diese verstummen Lippen, wie mächtig griff ihr wortloses Flehen an das Herz des Mannes, den er am höchsten verehrt und am schwersten beleidigt!

Die Hand Rüdigers legte sich sanft und fest auf die Stirn des Toten wie zum Schwur. Das Weib, das er geliebt und schweigend verlassen, in der vergehenden Hoffnung, den frommen Fetter aufrecht halten zu können nach seinem Tode, das an seiner erlärten Brust die letzte Zuflucht suchte, es sollte ihm, dem Lebenden, ein heiliges Verwundtsein sein.

„Richte Dich auf, arm meines Kinds,“ sprach er in gütigem Ton. „Basse Jude. Du werde Dich nicht verlassen.“

Regina wurde fertig zusammen, als er sanft den Arm um sie legte. Sie glitz zu seinen Füßen nieder und umfaßte seine Knie.

Die Herren von Lindenberg.

Roman von W. Gerhards.

(Fortsetzung.)

8.

Ein düsterer Tag ging zur Mitternacht und wieder brach die Nacht herein. Den vereinten Bemühungen des Arztes und des Landrats war es gelungen, Regina aus schwerer, todähnlicher Ohnmacht zu erwecken; aber eine grenzenlose Schwäche und Nervenanspannung war zurückgeblieben. In dumpfem, apathischen Brüten lag sie tagüber auf ihrem Zimmer, unter Obhut der Madame Kraft, der man eingeschätzt hatte, die Kranke nicht aus den Augen zu lassen und bei einer Veränderung in ihrem Verhalten den Landrat rufen zu lassen.

Der Major hatte darauf bestanden, sein Zöcherchen morgens nach Varienthal zu bringen. Zuvor hatte das tiefergeschrittene und verschickerte Krad, dem man den Tod seines Betters nicht hatte verschmerzen können, mit inländischen Ritten und Tränen durchgesetzt, von dem Leben fremder Kinder Abhängigkeit an der Waise zu lernen, für welche die Anstellung erfolgt. Dieser letzte Nachts bedeutend und ins Beet gelegt, traf der Major die von der Lage der Dinge gebotenen Anordnungen. Es lag jetzt alles auf seinen Schultern; denn der Landrat hatte sich in seine Zimmer eingeschlossen und ließ niemand vor, nicht einmal den Bruder. — In Einfamkeit rang seine Seele in störrischen Kampf mit den Dämonen der Finsternis, dem himmelstürmenden Woll, der selbstherrlichen Verwirrung, die gopfnadend seine Welt stittlicher Ordnung und harmonischen Gleichgewichts, welche in sich aufzubauen das Wort seines Lebens war, in Trümmern schlugen. — Er hatte den eben Kern seines Selbst gerettet aus der Zerödung, aber wer mochte ersehen, was er in sich zu Grabe getragen in diesen Stunden! — Er selber sah, daß die Natur unermüdend war zu erliegen, was dieser Sieg ihn gelöst, daß er den Keim des Todes in sich trug.

Um Mitternacht öffnete der Landrat die Thür des Zimmers im alten Hause, wo die Leiche des Selbstmörders in schmachtlichem Rothrock aufgebahrt lag. Einige Wachposten waren ihnen zu Füßen, ihre schlaffen Klammern ließen die brüneren

weise die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.
Abg. Dr. Gneist: Der Artikel in seiner jetzigen Gestalt ist für mich unannehmbar, weil dem Staate jedes wirksame Recht der Mitwirkung entzogen wird. Der Vergleich mit dem evangelischen Bismarck trifft nicht zu, weil in diesen alle zur Erziehung dienliche Kräfte werden nutzlos in den Konventen nur Sklaverei für ausschließlich kirchliche Zwecke erzogen werden.
Art. 3 wird angenommen.
Art. 4 lautet:

Die kirchlichen Diener sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Gesandnisordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer mitzutheilen.

Abg. Dr. Gneist: Wir werden für diesen Artikel stimmen, weil wir in denselben den kirchlichen Dienern angemessenen Freiheiten für ein weltliches Recht der Kirche halten.
Art. 4 wird angenommen.
Art. 5 lautet:

Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsanwaltschaft über die in den Artikeln 1a, 1 und 3 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.
Abg. Dr. Gneist spricht sich für diesen Artikel aus.
Art. 5 wird angenommen.
Art. 6 lautet:

Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben. Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verpflichtungen ausüben.
Abg. Dr. Gneist: Die staatsrechtlichen Konsequenzen dieses Artikels sind für uns jetzt noch gar nicht zu übersehen. Wir werden deshalb gegen denselben stimmen.
Art. 6 wird angenommen.
Art. 7 lautet:

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 finden nur Anwendung, wenn mit der Entferrnung aus dem Amte der Verlust oder eine Winderung des Amts Einkommens verbunden ist.
Abg. Dr. Gneist: Die bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind den staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechend als der vorliegende Artikel. Deshalb müssen wir uns gegen denselben erklären.
Art. 7 wird angenommen.
Art. 8 lautet:

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeeritensanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Bericht über die Demeeriten, welches deren Namen, die gegen die erlassenen Statuten und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen. Von einer Verweisung in eine Demeeritenanstalt länger als 14 Tage, oder einer Entferrnung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Aufstellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen. Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsanwaltschaft werden aufgehoben.
Abg. Dr. Gneist spricht sich unter großer Umrahmung des Hauses gegen diesen Artikel aus, weil er dem Staat eine wichtige Waffe in dem Kampf gegen eventuelle Ausschreitungen der geistlichen Gewalt nimmt.
Art. 8 lautet:

Abg. v. Cunern (zur Geschäftsordnung) bittet den Präsidium, dahin zu sorgen, daß nachden die kommunale Verwaltung von der Minorität verweigert werden wird, die Minorität wenigstens im Plenum die Möglichkeit bleibt, ihre Ansichten laut und deutlich zur Sprache zu bringen.
Präsident v. Köller: Ich kann diese Ansicht nur unterstützen und bitte die Herren nachmalig, sich etwas in ihren Privatgesprächen zu äußern.
Art. 8 wird angenommen.
Art. 9 lautet:

Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wird aufgehoben.
Abg. Dr. Gneist: Auch für diesen Artikel werden wir nicht stimmen. Die königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten soll aufgehoben werden. Wir wissen aber nicht, was man an seine Stelle treten soll.
Art. 9 wird angenommen.
Art. 10 lautet:

Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Verwaltung an den Statuten) werden aufgehoben. Am 20. Juni 1875 findet nur noch Bestehende an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.
Abg. Dr. Gneist spricht sich gegen diesen Artikel aus.
Abg. Graf v. Limburg-Stirum (sonst.): Der recursus ab abusu ist heute abtollt überflüssig und entbehrlich. Richter, als die geistlichen Richter sind, nicht weislich.
Ich bin nicht weislich, daß Du mich noch einer Verurteilung Deiner Hand würdigst. Als ich Deine Gattin wurde, wußte ich nicht, was ich that. In freudvoller Trost verlangte ich mit meine wahren Gefühle. Ich habe Harald geliebt, seit ich ihn zum ersten Male sah. Nur ich. So ein was meine Liebe mit meinem ganzen Sein, doch ich niemals voll empfand, wie sie jetzt Verbrechen geworden war.
Regina hielt inne und ließ ihre Stirn an dem Knie ihres Gatten lehnen.
„Ich habe ich fortgerissen wider Willen. Das Bewußtsein meines schweren Unrechts dich, der Liebe, gegen welche keine ganze Natur sich empörte, hat ihn in den Tod getrieben. Wenn es einen Gott giebt, der Himmel und Erde geschaffen hat und mich und ihn, so weiß er es: Harald konnte nicht anders.“
Ich glaube es, Regina. Ich habe ihm vergeben — von ganzem Herzen. Auch ich fühle mich nicht vorverurteilt. Als Harald damals in der Entfernung Rettung suchte, hielt ich ihn zurück — aus selbstthätigen Gründen. Hätte die Liebe zu Dir mich nicht blind gemacht, so hätte ich ja leben müssen, fühlend müssen, was es für ein Verbrechen ist selbstverurteilt war. Als — hätte er es mir über sich genommen, sich mir anzuvertrauen! Ich glaube doch, ich hätte die Kraft gefunden diese schreckliche Verurteilung zu einer Lösung zu führen, bei welcher wir — wenigstens nicht alle drei zu Grunde gegangen wären.“
Rüdiger blickte sich zu der Unglücklichen nieder, zog sie sanft empor und legte ihren Kopf an seine Brust.
Auch Du vergesse ich, Regina. Du sollst bei mir bleiben und mein Kind sein, in Gemeinschaft wollen wir um den Verlorenen trauern und sein trübender Vorwurf soll Dich treffen, so lange ich lebe.“
Ein heftiges Zittern ging durch den Körper Regina's. Sie zog die Hand ihres Gatten an ihre Lippen und Thränen, die ersten, welche die brennende Gluth ihrer Augen kühlten, fielen darauf nieder.
„Du wirst nicht lange Varnahersigkeit an mir zu läßen haben. Dann aber gewähre mir eins: begrebe mich bei ihm. Mein Körper würde nicht Ruhe finden fern von dem seinen. Willst Du mir diesen letzten einzigen Wunsch erfüllen?“
„Ich verspreche es Dir — sofern ich Dich überlebe.“
(Berth. folgt.)

liche Jurisdiction in das Civilrecht eingreifen konnte, war die Bestimmung des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 verwerflich und notwendig. Heute ist die Jurisdiction der Geistlichkeit wesentlich eingeschränkt. Der Artikel ist eigentlich ein Schwere ohne Schwere. Wir werden deshalb für Aufhebung des Artikels stimmen.
Abg. Dr. Gneist: Ich befürchte, daß der Artikel eine stumpfe Waffe in den Händen des Staates ist, die Geistlichkeit ist zwar auf die Jurisdiction in der Disziplin beschränkt, aber sie entscheidet darüber, was Disziplin ist, und kann deshalb sich die Jurisdiction auch über andere Dinge anmaßen. Darum bleibt dieser Artikel eine weltliche und stützliche Waffe.
Art. 10 wird angenommen.
Art. 11 lautet:

Der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.
Abg. Dr. Gneist: Bei der Novelle vom Jahre 1880 haben wir für den Art. 2 dieser Novelle getimmt, weil es sich um einen wichtigen Grundpunkt handelte, jetzt, wo dieser Artikel zu einem dauernden Grundgesetz erhoben werden soll, können wir ihm nicht zustimmen, denn als solcher ist er nicht unbedeutlich. Wir werden dagegen stimmen!
Art. 11 wird angenommen.
Art. 12 lautet:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Verlegung kirchlicher Gnadenmittel nicht.
Abg. Dr. Gneist: Die Verlegung der kirchlichen Gnadenmittel ist eine gefährliche Waffe in der Hand der Kirche. Wenn die Kirche diese Machtmittel anwendet zur Verletzung der Staatsgesetze, wie kann sich der Staat dagegen wehren? Es ist ein wichtiges Grundgesetz, welches die Verlegung der Gnadenmittel niemals im Widerspruch kommen dürfen mit dem Staatsgesetze. Gest also die Kirche in der Anwendung dieser Machtmittel über die vom Staat gezogenen Grenzen hinaus, so muß der Staat das unter Strafe stellen. Was anders soll der Staat seine Pflichten gegenüber den Staatsbürgern erfüllen? Der Staat hat die Pflicht, die Verletzung des Staates auszuheben, der Richter, welcher in Erfüllung seiner Amtspflichten gegen die kirchliche Kirche auf Vorschriften erkennt, kann im voraus mit Verlegung der Gnadenmittel bedacht werden. (Widerpruch im Centrum.) Auch bei politischen Dingen, bei den Wahlen, kann die Kirche den, der gegen kirchliche Interessen votirt, mit Entziehung der Gnadenmittel bestrafen. (Widerstand links. Widerspruch im Centrum. Ausruf: Gehörtes Stimmrecht!) Ich wage nicht, daß sie es gethan hat, sondern daß sie es thun kann! Und was das geheime Stimmrecht betrifft, so wird selbst der, welcher dasselbe für äußerst vortheilhaft hält, zugeben, daß dieses nicht gegen solche trüben Bewilligungen der Kirche wirksam kann. Der Artikel ist für uns annehmbar.
Abg. Graf v. Limburg-Stirum: Die Entwürfe des Herrn Abg. Gneist haben ich schon längst angelesen! Ich frage Herrn Abg. Gneist nur: was hat uns diese Verletzung genützt? Haben uns unsere Strafgesetze irgendwie schienen können vor dem Mißbrauch der geistlichen Machtmittel? Auch bei den kirchlichen Dingen, die die Verletzung des Staates in politischen Dingen nicht aufzuheben. Deshalb legen wir die Bestimmungen weg als eine Waffe, die unwirksam gewesen ist. Allerdings gebe ich zu, daß die Kirche die Macht hat, die Verlegung der Gnadenmittel zu politischen Zwecken zu mißbrauchen; gegen diesen Mißbrauch der Kirche giebt es keinen Schutz.
Art. 12 wird angenommen.
Art. 13 lautet:

Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden aufgehoben auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Schulen, Schulanstalten für sich geordnete Arbeiter, Arbeiterkolonien, Bergrüchungsanstalten, Arbeiter-Verdergen, Maßgebungen, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigen Alter, als Vorkursus der für die Uebernahme der Verwaltung des öffentlichen Wohlstandes, welche im Bereiche der preussischen Provinzen gesondert bestimmt.
Abg. Dr. Gneist: Die übermäßige Ausdehnung aller dieser von der Kirche geleiteten Institute hat sich die Sympathien der Bevölkerung nicht erworben. Wo ein lokales Bedürfnis vorliegt, muß die Verwaltung das Recht einer gewissen Kontrolle behalten.
Art. 13 wird angenommen.
Art. 14 lautet:

In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorbehalt in Vorstände einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einem weltlichen Mitglied zuzuzählen, geht der Vorbehalt an dem ordnungsmäßig bestellten Vorsteher und Pfarrverwalter, in kirchlichen Gemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.
In der Erzdiözese Posen-Großpolen und in der Diözese Kalm erfolgt die Regelung im Wege förmlicher Verordnung.
Den letzten Absatz entfallen die Bestimmungen zu kirchlichen Einrichtungen, daß der Vorbehalt im Kirchenrat einem weltlichen Mitgliede zuzuzählen, sehr gut bewährt: alle Abgeordnete der Rheinprovinz, auch des Centrums, haben stets erklärt, an dieser Einrichtung festhalten zu wollen. Aber nicht nur für die Rheinprovinz halten wir diese Einrichtungen für wirksam, sondern überall überhaupt für die ganze Monarchie, und wir werden deshalb gegen den Artikel stimmen.
Abg. Graf v. Limburg-Stirum (sonst.): Dieser Paragraph ist eine der wichtigsten Maßregeln des ganzen Gesetzes. Das behauptet ich nach den Erfahrungen, die ich in Schlesien gemacht habe: dort hat sich die Ausschließung des Geistlichen vom Vorbehalt der Kirchenrats als durchaus unpraktisch erwiesen. Den Vorbehalt des Kirchenrats in den Dorfgemeinden ist das Schreiben oft müßsam, das Schreiben fällt ihnen noch schwerer, lobos der Geistliche doch alle Verträge allein macht. Dieser muß also auch nach außen hin die Verantwortlichkeit haben. Dieser Artikel ist also durchaus praktisch und ich bitte deshalb, ihn anzunehmen.
Abg. Dr. v. Jasparski: Die Erfahrungen, die der Herr Abg. Graf v. Limburg in Schlesien gemacht hat, kann ich aus meiner Heimatprovinz Posen nur bestätigen. Die jetzt bestehenden Bestimmungen können auch gar nicht in der Provinz ausgeführt werden. Vollständige Verbreitung braucht man in dieser Beziehung nicht zu fürchten, da wir ja das Sprachengegensatz haben und die Kirchenverhältnisse mit den Behörden deutsch fortzuführen müssen.
Unter Ablehnung des Antrags der Polen wird Art. 14 angenommen.
Art. 15 lautet:

Das Spenden der Sierokafaktoren unterliegt nicht den Erbschaftssteuern der Gesetz vom 11. Mai 1872, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.
Abg. Dr. Gneist: Wir werden für diesen Artikel stimmen und zwar einstimmig (Geheiter und Zwischensitz im Centrum), weil wir stets gegen die Verweigerung der Sakeramente gewesen sind. In meine Herren (im Centrum), es kann hier kein Gefährlicher einer anderen Konfession der Sakeramente, obgleich Sie es zu wünschen haben. Der Artikel ist ein wichtiger Punkt, den wir nicht anders. Die Verweigerung der Sakeramente hat auch gar nicht im Sinne der Gesetz gegeben, sie ist nur durch eine gewisse Unhöflichkeit der Verwaltung verberührt worden.
Art. 15 wird einstimmig angenommen.
Der Präsident konstatiert, daß sämtliche Paragraphen nach den Beschlüssen des Herrenhauses verabschiedet angenommen sind.
Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr. Tages-Ordnung: Ver-

richt über die Verhandlungen des Landes- Eisenbahnrathe im Jahre 1885.
Schluß 1 Uhr.

Bermittlertes.

„Die beiden bänischen Kronbrüderanten“ stellen sich als ein Vorkämpfer heraus. Von dem Minister des Innern empfangen, haben die Herren Bed erklärt, sie seien nach Kopenhagen gekommen, um von dem König eine Unterstützung zu erbitten. Sie glauben mit demjenigen Brünzlingen aus dem Hause Solten-Red verhandelt zu sein, welche eine Mutter der Kaiserin Katharina II. war, die haben sie den Beweis hierfür nicht erbringen können. Die beiden bänische Krone stellen mittels Dampfschiff nach Stettin zurück. Von der Polizei sind sie in Kopenhagen in einer kleinen Behörde belagert worden. — Jeglichen Brünzlingen übrigen den angehenden Königsbrüder die „Dritte-Blitz“, indem sie überlegt: Was hat außer einer Heide kleinerer Stetins herabstürzenden von 4 und zweimal wegen schweren Diebstahls von 10 Jahren verurteilt und steht bis zum Februar 1888 unter Polizeiaufsicht. Der in seiner Begleitung befindliche Gelehrte Bed, ein Adorptions, ist am 21. Januar 1865 in Kopenhagen geboren. Von dem letzteren sind keine Strafen bekannt.
— [Nachschreiben.] Zwischen Julius Stettenheim und Oskar Blumenthal hat kürzlich eine lustige Ver-Verstärkung gegeben, die gewiß auch in unsere Kreise eingedrungen. Von einem Forscher in der Gegend hatte der Herausgeber der „Berliner Waisen“ eine Sendung Cigaretten erhalten, welche auf einen jenerartigen papierenen Halbschindeln, die den besseren Marken jener umgeben werden, den Namen Julius Stettenheim trugen. Um kein nachlässiges Urtheil über diese Cigaretten zu fällen, richtete man Oskar Blumenthal die folgenden Fragen an den Kollegen:

Schnell durch die Hand Robroptreim
Sich mit Tant verführte
Doch ich „Julius Stettenheim“
Eben angezündet.
Aug für Aug, in welcher Hand,
Schmachdich ich bedachtig,
Und ich schwör' es Ihnen zu:
Freund! Sie schmecken prächtig!
Denn, ob etwas Heiligkeit
Berührt die Hand, die Sie
Muss doch Ihr gar einig der Duft
Jeden Kerker leben.
Ja, vernehmen will fortan
Ich aus voller Lunge:
Wider, als man's glauben kann,
Sind Sie auf der Jungs.
Und so auf ich vornehmst
Mit besterter Wonne
Wem Sie Stettenheim'sche Blätt
Täglich doch erlesene! . . .
Doch das Kraut ist nun verzehret,
So zu gern ich selbste,
Und ich selbste immerzu verführt:
Friede Ihrer Liebe!

Auf diesen Vers-Gruss antwortete nun Julius Stettenheim unter ähnlich im Namen seiner Cigaretten-Marke, doch der eine neue Probe beilegte wurde:

Dank Dir, Oskar Blumenthal,
Für die Weiterzeilen —
Mit der Antwort will ich 'mal
Ausnahmeweise eilen.
Freilich, daß Du sprichst der Sie,
Muss mich recht betrüben.
Denn wir setzen ja doch nie,
Was wir wirklich lieben.
Bist mir zu recht eigentlich —
Dich arms Markt —
Deine Liebe ist — wie ich —
Eine mittellose.
Geht hinein ich andern Sinn,
Eitel kläng's gebrüht,
Und, was ich durchaus nicht bin,
Schmerzgewidelt wuß' ich.
Dann, noch einmal greife zu,
Bist mit Kameraden —
Ob ich nicht des Wanders „Du“
Als kein Freund verdere.
Gib' zu weit ich ausgehört,
Will 'Bardon' ich sagen:
Die Cigarette, welche folgt,
Zit nicht zu zertragen.

Handels-, Verkehrs- und Börsemnachrichten.

Berliner Börse, 7. Mai. (Wochenbericht der Saale-Bez.)
Nachdem unter der Woche die abgelaufene Berichtsbilanz in trüger, schwacher Haltung begonnen hatte, ist ihr wie schon häufiger, in merkwürdiger Weise eine neue Anregung zu lebhafter Tätigkeit durch den preussischen Finanzminister gegeben worden. Der Finanzminister Scholz hat nämlich vorkühnlich und im Gegenwärtigen zu seinen letzten im Abgeordnetenhaus abgelegenen Meinungsäußerungen die Bindung eines größeren Betrages (4000 Mark) an den Reichsminister des Reichs angedeutet bezw. die Souveränität derselben in 3/4 proz. preuß. Konfols. Unsere Börse, welche seit längerem eine ausgeprägtere Empfindlichkeit für umfangreiche Souveränitäten besaß, hat diese Maßnahme mit Bereitwilligkeit aus dem Ausgange einer schnelleren Kursbewegung in aufsteigender Richtung gemacht, obgleich die Verengung der Zinsennahme des Kapitalmarktes durch eine dauernde Abnahme des Effektenverkehrs bedeutet, da der natürliche Kapitalzufluss zur Börse durch den Ertragmangel der circulirenden Werthpapiere in erster Linie abhängig ist. Ueber den einmaligen Gewinn, welcher aus der Vermittlung des Souveränitätsgeschäfts zu erwarten ist, den dauernden Verlust, der aus der Abnahme der Zinsüberschüsse entsteht zu verzeihen, zaudert aus einer Kurzsichtigkeit letzterer Art. Die Regierungsmassregel läßt allerdings erwarten, daß auch den preussischen Privatbanken eine Zinsreduktion betriffs ihrer höher verzinsbaren Anleihen zugeteilt und dadurch eine Entlastung des Staates der betreffenden Gesellschaften herbeigeführt wird. Es ist ersichtlich, daß unter diesem Gesichtspunkte den inländischen Bankleuten eine größere praktische Bedeutung zufiel und dieselben vielfach zum Gegenstande von Haupte-Unternehmungen gemacht wurden, welche den Preussischen Reichs-Bankieren 4 1/2 proz., Mecklenburger 1 1/2 proz., Thüringische Südbahn 3 proz., Prager 4 proz. und Dortmund-Königs-Eisenbahn 2 1/2 proz. anbieten. Konventionen werden gegen den Umtausch in den verzinnten ausländischen Papieren abgegeben wurden, lagen die fremden Renten recht fest und konnten der Verbrauchs nach kleine Preisrückgänge durchleben. Bevorzugt waren als Anlagepapiere die österreichischen und russischen Eisenbahn-Obligationen sowie die russischen Staatsanleihen. Von den letzteren haben Pruzent-Goldanleihe 1 1/2 proz., III. Dänische Anleihe 0 1/2 proz. die russ. Bräuntenanleihe 3/4 proz., 2 1/2 proz. gewonnen. Russ. Boden-Credit-Brandbriefe liegen um 0 1/2 proz. Die übrigen ausländischen Renten haben ebenfalls etwas angesetzt. Das Geldmarkt war in den vorbedachten Papieren ein ziemlich reges, im übrigen aber ohne Bedeutung. Die politische

Waren- und Produktberichte.

Waren.

Wasserdampfer-Reste, 7. Mal. Mittags 8 Uhr. In...

Table with columns for item names (e.g., Granulatener, Kupferader) and prices.

Paris, 7. Mal. (Telegr.) Rindfleisch...

Berlin, 7. Mal. (Telegr.) Petroleum...

Berlin, 7. Mal. (Telegr.) Spiritus...

Wagbeurg, 7. Mal. (Telegr.) Kartoffeln...

Wreslau, 7. Mal. (Telegr.)...

Wien, 7. Mal. (Telegr.)...

Berlin, 7. Mal. (Telegr.)...

Table with columns for item names and prices.

Wien, 7. Mal. (Telegr.)...

Table with columns for item names and prices.

Table with columns for item names and prices.

Sage wie die wirtschaftliche Situation und die industriellen...

Die Position unserer Getreide hat in den letzten Wochen...

Deutscher Börse, 7. Mal.

Table with columns for item names and prices.

Waren-Notizen.

Table with columns for item names and prices.

Waren-Notizen.

Table with columns for item names and prices.

Waren-Notizen.

Table with columns for item names and prices.

Waren-Notizen.

Table with columns for item names and prices.

